

21.09.00

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 21. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

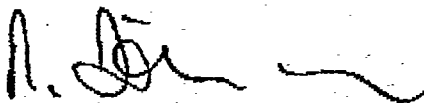
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung
der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

**Entschießung des Bundesrates zur Neuregelung der geringfügigen
Beschäftigungsverhältnisse**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aufzuheben und das zuvor geltende Recht wiederherzustellen.

Begründung:

Die seit dem 1. April 1999 geltende Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat sich nicht bewährt. Die bisherige Bilanz zeigt, dass die neuen Regelungen arbeitsmarktpolitisch verfehlt sind.

Wie sich aus der gemeinsamen Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und der Kienbaum Management Consultants GmbH vom Dezember 1999 ergibt, hat die Neuregelung zu einer Kündigungswelle und einem Verlust von 1,4 Millionen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen geführt. Zwar konnte die Hälfte dieser Jobs durch die Gewinnung anderer Personen wieder besetzt werden, unter dem Strich verbleibt jedoch ein Verlust von 700.000 Arbeitsplätzen. Die Neuregelung hat damit zur Vernichtung zahlreicher Arbeitsplätze geführt.

Auch eine breit angelegte Umfrage der Landesregierung von Baden-Württemberg hat gezeigt, dass vor allem dienstleistungsintensive Wirtschaftsbetriebe große Probleme haben, geeignete Aushilfskräfte zu finden. Handwerksbetriebe, die früher geringfügig Nebentätige beschäftigt haben, finden für solche Tätigkeiten nur noch schwer Personal. Die meisten Vollerwerbstätigen, die sich früher auf einfache, unbürokratische und legale Weise etwas hinzuverdienen konnten, sind bei den jetzt geltenden extrem hohen Abzügen für Steuern und Sozialversicherung nicht mehr bereit, solche Tätigkeiten durchzuführen. Viele Betriebe haben dadurch qualifizierte, eingearbeitete Mitarbeiter verloren. Große Probleme haben auch Gastronomiebetriebe, Pflegedienste, Gebäudereinigungen, Hausverwaltungen und Zeitungsverleger, die kaum noch geeignete Aushilfskräfte bzw. Austräger finden.

Zu beklagen ist zugleich eine weitere Zunahme der Schwarzarbeit. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass viele Tätigkeiten, die früher mit 630 DM-Jobs durchgeführt wurden, jetzt aus Kostengründen in Schwarzarbeit ausgeübt werden. Mit der Neuregelung hat sich die Konkurrenzsituation verschärft, da ordnungsgemäß arbeitende Unternehmen seither mit höheren Arbeitskosten kalkulieren müssen.

Sowohl von den betroffenen Arbeitnehmern als auch den Arbeitgebern wird der hohe bürokratische Aufwand beklagt. Auch die Finanzämter haben durch die Bearbeitung und Überwachung der Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen einen hohen zusätzlichen Aufwand. Die jetzt geltende Regelung konterkariert die Bemühungen zur Deregulierung und zum Abbau der Bürokratie. Die Arbeitgeber sind gezwungen, eine Vielzahl von unübersichtlichen Fallmöglichkeiten zu unterscheiden, um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Kleinere Betriebe ohne professionelle Personalverwaltungen und Vereine, die ihre Verwaltungsangelegenheiten mit ehrenamtlichen Kräften erledigen, werden unzumutbar belastet. Viele Arbeitgeber verzichten aus diesem Grund auf 630 DM-Jobs und weichen lieber auf Überstunden aus. Die Verlierer dieser Entwicklung sind gerade die Personen, die ein niedriges Einkommen haben und auf den Zusatzverdienst durch eine geringfügige Tätigkeit angewiesen sind.

Die Neuregelung trägt auch nicht dazu bei, die so genannte "Geringverdienerfalle" (sprunghafte Zunahme der Belastung bei Arbeitsentgelten über 630 DM monatlich) abzubauen. Durch die dauerhafte Festlegung des Grenzbetrags bei 630 DM wird die damit verbundene Problematik vielmehr verschärft. Bisher konnten geringfügig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt in Höhe des Grenzbetrages jährliche Lohnerhöhungen entsprechend dessen Anstiegs erhalten. Nunmehr müssen, wenn der Lohn über 630 DM hinaus erhöht wird, Sozialbeiträge vom gesamten Entgelt abgezogen werden. Faktisch werden die Betroffenen dadurch von weiteren Lohnerhöhungen ausgeschlossen. Ebenso wird weder der Anreiz zur Aufnahme einer regulären sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit einem Entgelt zwischen 630 DM und rund 1.000 DM gestärkt, noch mehr Flexibilität in dieses Teilzeitsegment gebracht. Das Gesetz bringt damit keine Anreize dafür, dass zusätzliche Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich geschaffen werden.

Aus diesen Erfahrungen muss die Konsequenz gezogen werden, die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aufzuheben und das zuvor geltende Recht wiederherzustellen.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung der geringfgigen
Beschftigungsverhltnisse

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, die
Entschlieung **n i c h t** zu fassen.